

Aus der Corona-Krise lernen – Thesen zur Diskussion

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Zentrum für Sozialforschung Halle

Die Stunde des Arbeitsschutzes

- In der Pandemie wurde in sämtlichen Betrieben schlagartig deutlich, dass effektiver Arbeits- und Gesundheitsschutz notwendig ist. Deshalb enthält die Pandemie auch Chancen für die Verbesserung des Arbeitsschutzes.

Wichtige Wissensgrundlagen waren sehr früh vorhanden - 1

- Die Einordnung des Coronavirus in die Risikogruppe 3 war bereits geklärt durch die RL 2019/1833/EU.
- Praktische Konsequenzen durch „Covid 19“: guidance for the workplace“ vom 13.03.2020 sowie EU-Leitfaden Rückkehr an den Arbeitsplatz vom April 2020 (Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz – www.osha.europa.eu)

Wichtige Wissensgrundlagen waren sehr früh vorhanden - 2

- Beratungen des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe (ABAS)
- Seit 2006 in Auswertung der SARS-CoV-1 Pandemie und ihrer Vorgänger fachliche Einstufung in Risikogruppe 3
- 19.02.2020: erste Bekanntmachung des ABAS zum Coronavirus mit weiteren Aktualisierungen im März und Mai 2020

Die exemplarische Bedeutung der BioStoffV

- Präventiver Arbeitsschutz
Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der
Tätigkeit
- Transparenter Arbeitsschutz:
Betriebsanweisung muss im Betrieb
rechtzeitig veröffentlicht werden
- Kommunikativer Arbeitsschutz: Individueller
Anspruch auf arbeitsmedizinische Beratung

Das TOP-Prinzip in Aktion

- Vorrang technischer Maßnahmen
z.B. Raumluftechnische Anlagen
- Organisatorische Maßnahmen
z.B. Sicherung des Abstandgebots
Organisation von Lüftungspausen
Gestaltung der Sanitär- und Pausenräume
- Persönliche Schutzausrüstungen

Sichtbarkeit psychischer Belastungen

- Jede Pandemie ist mit vielfältigen Ängsten verbunden, die sich auch als psychische Belastungen darstellen
- Notwendigkeit transparenter und kommunikativer Regelungen
- Weitere Belastungen durch schnelle Umstellungen und Änderungen
- Umstellung auf Home-Office ohne Beratung und Hilfestellungen

Anpassung der Maßnahmen

- Gefährdungsbeurteilungen müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, regelmäßige Wirksamkeitskontrolle
- Dynamischer Zuwachs des fachlichen und des praktischen Wissens
- Änderungen der empirischen Situation, z.B. Lüftung und Jahreszeiten
- „Immer wieder neu prüfen, was geht“

Individualisierter Arbeitsschutz

- Eine bisher oft übersehene Norm: § 4 Nr. 6 ArbSchG Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen durch spezifische Änderungen der Arbeitssituation
- Rücksichtnahme auf Situation von Kontaktpersonen

Aktuelle Bedeutung der Arbeitssicherheitsorganisation

- Sicherheitsfachkräfte und Raumlufotechnische Anlagen
- Arbeitsmedizinischer Dienst und Beratung von Risikogruppen
- Bisherige Defizite können nicht mehr übersehen werden (z.B. Arbeitsmedizin in Schulen)

Stärke realer Mitbestimmung

- Akzeptanz der zahlreichen Maßnahmen nur zu erreichen, wenn Partizipation der Interessenvertretungen und der Beschäftigten gesichert sind
- Schlüsselrolle des Arbeitsschutzausschusses als runder Tisch der betrieblichen Gesundheit

Pandemie – auch Stunde der Aufsicht

- Effektiver Hygieneschutz setzt reale Maßnahmen voraus, die nicht „automatisch“ realisiert werden
- Aufsicht ist Wissensträger und daher für digitale und betriebliche Beratung zuständig, erleichtert durch SARS-CoV 2-Arbeitsschutzstandard und Arbeitsschutzregel
- Auf dieser Basis sind Revisionschreiben, Kontrolle und Anordnungen erforderlich

Bedeutung der ASR für die Aufsicht

- Auf ASR kann vor allem in Anordnungen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG verwiesen werden. Solange Arbeitgebern nicht der Gegenbeweis nach § 3 a Abs. 1 S. 4 ArbStättV gelingt, werden solche Anordnungen in der Gerichtspraxis in aller Regel bestätigt. BVerwG 08.05.2019 B 44/18; VG Münster 28.02.2013 – 7 L 853/12; VG Freiburg 17.12.2019 – 4 K 4800/19

Schlüsselrolle frühzeitiger Planung und Kommunikation

- Beratungspflichten der Arbeitsschutzbehörden nach § 21 ArbSchG
 - z.B. Information über die aktuelle Regel SARS-COV-2-Arbeitsschutzregel (dazu z.B. Kohte JurisPR-ArbR 33/2020 Anm. 1)
 - Vorrangiger Adressat: Arbeitgeber, Fachkräfte und Betriebsräte (§ 89 BetrVG)
 - ebenso Zusammenarbeit mit „sonstigen Stellen“ nach LASI-LV 1 Nr. 3.6.6 – dazu gehören auch Gesundheitsämter